

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen der Gemeinde Heldenstein (Benutzungssatzung)

Vom 19.07.2021

Die Gemeinde Heldenstein erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Trägerschaft, Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Heldenstein betreibt und unterhält gemäß dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine Kinderkrippe als öffentliche Einrichtung gem. Art. 21 GO. Sie stellt ein Angebot der Tagesbetreuung dar. Die Einrichtung dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die Aufgaben und die Ausgestaltung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch, dem BayKiBiG und den dazugehörigen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Die Gemeinde Heldenstein ist Träger folgender Kinderkrippe:
 - Kinderkrippe „Kleine Helden“, St.-Rupert-Straße 12
- (3) Die gemeindliche Kinderkrippe ist eine Kinderkrippe, deren Angebot sich überwiegend an Kindern im Alter von 12 Monaten bis 3 Jahren richtet. Die Aufnahme von Kindern unter 12 Monaten in der gemeindlichen Einrichtung ist im untergeordneten Umfang möglich.
- (4) Durch die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kinderkrippe entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kinderkrippe erforderliche Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe wird durch geeignetes pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.
- (3) Die Leitung der Kinderkrippe ist für den inneren Betrieb der Einrichtung zuständig und verantwortlich. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte obliegen der Gemeinde Heldenstein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für die Kinderkrippe ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung

- (1) Anmeldungen sind durch die Personensorgeberechtigten während der Öffnungszeiten direkt bei der Krippenleitung vorzunehmen. Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Der Träger hat die Möglichkeit, einen öffentlich bekannt gemachten Zeitraum festzulegen.
- (2) Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zu der des aufzunehmenden Kindes zu geben.
- (3) Ferner sind die Buchungszeiten und die gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten anzugeben. Nach der Anmeldung entscheidet der Träger, ob die Buchungszeit im gewünschten Umfang angeboten werden kann.

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kinderkrippe. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. der Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres (1. September). Eine spätere Anmeldung ist während des Betreuungsjahres jeweils zum ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze frei sind. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

Kommt das Kind nicht zum angemeldeten Aufnahmetermin in die Einrichtung und wird es auch nicht entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

- (2) Für die Aufnahme in die gemeindliche Kinderkrippe ist es notwendig, dass ein Hauptwohnsitz in den Gemeindegebieten der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein besteht. Ein Zweitwohnsitz ist für die Aufnahme nicht ausreichend. Kinder außerhalb der Gemeindegebiete der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein werden nicht aufgenommen. Der Träger behält sich das in besonderen Fällen eine Einzelentscheidung vor.

Zum Nachweis des künftigen Hauptwohnsites sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Kopie Mietvertrag über ein Mietverhältnis in den Gemeindegebieten der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein zuzüglich Bestätigung der Kündigung des alten Mietverhältnisses oder

b) Kopie Notarvertrag, Bauträgervertrag mit Baubeginnsanzeige

- (3) Zieht ein Kind während des Betreuungsjahres in das Gebiet einer anderen Gemeinde um, erlischt das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres. Sollte zwischen Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und des Betreuungsstartes in der Einrichtung ein Umzug in das Gebiet einer anderen Gemeinde erfolgen, erlischt der Betreuungsvertrag, da der Hauptwohnsitz (Abs. 2) in den Gemeindegebieten der Verwaltungsgemeinschaft Heldenstein nicht mehr nachgewiesen werden kann.
- (4) Die Aufnahme in die Kinderkrippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in den Gemeinden wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Wohl gefährdet ist,
2. Kinder aus dem Gemeindegebiet Heldenstein,

3. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend ist und noch eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert,
4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet,
5. Kinder, deren Personensorgeberechtigter alleinerziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig ist,
6. Kinder, sozialversicherungspflichtig berufstätiger Personensorgeberechtigter.
7. Geschwisterkinder, von Kindern die noch in die Kinderkrippe gehen.
8. Kinder aus Rattenkirchen in Reihenfolge der o.g. Punkte 3 bis 7.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (5) Die Aufnahme erfolgt für die im Gemeindegebiet Heldenstein wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet. Alle anderen Verträge sind generell auf ein Betreuungsjahr befristet.
- (6) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss einer schriftlichen Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss der Bildungs- und Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kinderkrippengebührensatzung der Gemeinde Heldenstein und die Konzeption der Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Krippengruppe. Die Gruppenzuteilung erfolgt aufgrund der Buchungszeiten.
- (9) Während des Betriebsjahres werden freiwerdende Plätze zeitnah wiederbelegt, was bedeutet, dass keine Plätze vorreserviert werden können.
- (10) Pro Gruppe kann 1 Platz für die Einzelintegration eines behinderten oder von wesentlicher Behinderung bedrohten Kindes geboten werden. Die Kinderzahl der jeweiligen Gruppe reduziert sich bei Belegung eines integrativen Platzes auf 10 Kinder. Die Personensorgeberechtigten müssen sich aktiv an der Förderung des Kindes (z.B. Antrag auf Eingliederungshilfe beim Bezirk Oberbayern stellen) beteiligen.

§ 6 Abmeldung, Kündigung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Abmeldung aus der Kinderkrippe kann durch die Personensorgeberechtigten schriftlich, mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende, bei der Leitung der Einrichtung erfolgen.
Der späteste Zeitpunkt für die Abmeldung im laufenden Betreuungsjahr ist unter Einhaltung der v.g. Frist der 31.05. Danach ist die Betreuungsgebühr entsprechend bis zum Ende des Betreuungsjahres weiter zu bezahlen.

- (2) Kann die Eingewöhnung eines Kindes nicht erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen werden, haben die Eltern die Möglichkeit, die Bildungs- und Betreuungsvereinbarung zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Sobald die Eingewöhnung abgeschlossen und dokumentiert ist, gilt die in Abs. 1 genannte Kündigungsfrist.
- (3) Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.08. des Betreuungsjahres, in welchem das Kind von der Krippe in den Kindergarten wechselt.

§ 7 Ausschluss vom Besuch, Beendigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kinderkrippe befristet oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es innerhalb von drei Monaten insgesamt mehr als 10 Tage nach Beginn der Kernzeit (09:00 Uhr) gebracht wurde,
 - c) innerhalb des laufenden Betreuungsjahres (Beginn 01.09.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - d) wiederholt gegen die vertraglich festgelegte Buchungszeit verstoßen wurde,
 - e) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert oder die Mitarbeit verweigert,
 - f) das Kind aufgrund Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische oder therapeutische Behandlung angezeigt erscheint,
 - g) gegen diese Satzung, die Kinderkrippengebührensatzung der Gemeinde Heldenstein, die Betreuungsvereinbarung oder das Konzept der Einrichtung wiederholt und schwerwiegend verstoßen wird,
 - h) das Kind durch sein Verhalten den Betrieb der Kinderkrippe wiederholt ernsthaft stört und/oder andere Kinder gefährdet,
 - i) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen für die Betreuung (Betreuungsgebühren) trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind und für mindestens zwei Monate im Rückstand sind oder
 - j) aus sonstigen wichtigen Grund.
- (2) Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dem Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform
- (3) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, das Betreuungsverhältnis beenden.
- (4) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der gemeindlichen Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Einrichtung. Vor Wiederaufnahme ist auf Verlangen der Leitung ein ärztliches Attest vorzulegen. (sh. § 11 Abs. 4)

§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.

§ 9 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Kinderkrippe hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben für den regelmäßigen Besuch der Einrichtung zu sorgen. Sie verpflichten sich, die gebuchten Zeiten regelmäßig einzuhalten und das Kind pünktlich zu Beginn und vor Ende der gebuchten Zeit (Hol- und Bringzeit) zu bringen bzw. abzuholen. Bei Verhinderung ist die Einrichtung zu informieren.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kinderkrippe zu sorgen.
Die Personensorgeberechtigten können bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich erklären, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab.
- (5) Die Abholung der Kinder durch ihre Geschwister ist in der Kinderkrippe erst mit dem vollendetem 16. Lebensjahr der Geschwister möglich. Ein entsprechender Nachweis über das Alter der abholberechtigten Geschwister muss vorgelegt werden.
- (6) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis zu Beginn der Kernzeit in die Einrichtung zu bringen. Eine Abholung während der Kernzeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (7) Die Abwesenheit eines Kindes ist bis 08:00 Uhr der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger bzw. der Einrichtung zur Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Daten mitzuteilen. (Art. 26a Satz 1 BayKiBiG). Jede Änderung, insbesondere familiäre Verhältnisse und Änderungen der Anschrift, ist der Leitung der Einrichtung durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich zu melden. Bei Zuwiderhandlungen kann eine Geldbuße gem. Art. 26b BayKiBiG verhängt werden.

§ 10 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe und endet mit der Abholung des Kindes. Die Personen, die berechtigt sind, das Kind von der Krippe abzuholen, müssen im Anmeldebogen oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung genannt werden und sich dem pädagogischen Personal persönlich vorstellen. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlich zurechnungsfähigem Zustand befinden. Bei Festen und Veranstaltungen an denen die Personensorgeberechtigten teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei diesen, es sei denn, das Kind wird von einer pädagogischen Mitarbeiterin z.B. für eine Aufführung weggeholt.

§ 11 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderkrippe während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Die Entscheidung trifft die Einrichtungsleitung.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Einrichtung bis 08:00 Uhr mitzuteilen, möglichst unter Angabe über Art und Dauer der Erkrankung.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist die Leitung der Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Bei Verdacht oder Auftreten einer im § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten oder dem Befall mit Läusen sind die Personensorgeberechtigten zu einer unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet.
Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder Mitglieder der Wohngemeinschaft an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit gem. § 34 IfSG leiden. Auch sie dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.
- (4) Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.

§ 12 Verpflegung

Die Buchung der angebotenen Verpflegung (Mittagessen und Brotzeit) ist verpflichtend. Eine Kündigung der Verpflegung ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen.

§ 13 Öffnungszeiten, Schließtage, Ferien

- (1) Die Kinderkrippe ist von 7:30 Uhr gestaffelt bis 15:30 Uhr geöffnet. Es sind folgende Gruppenöffnungszeiten vorhanden:
12:30 Uhr
14:30 Uhr
15:30 Uhr
- (2) Die gemeindliche Kinderkrippe ist unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Die Öffnungszeiten (Abs. 1) für die Kinderkrippe wird durch den Träger festgelegt. Sie sind im jeweiligen Konzept der Einrichtung enthalten.
- (3) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, am 24.12. und 31.12. ist die Kinderkrippe geschlossen
- (5) Jede Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage können bis zu 30 Kalendertage im Verlauf eines Betreuungsjahres betragen, zuzüglich bis zu 5 Schließtage für Teamfortbildungen.

- (6) Die Schließtage und die Schließzeiten für die Kinderkrippe werden vom Träger und der Leitung der Einrichtung festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekanntgeben.
- (7) Der Träger ist berechtigt, die Kinderkrippe bei Krankheit des Personals, behördlicher Anordnung oder aus einem anderen wichtigen Grund zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund der Schließung informiert.
In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 14 Betreuungszeit, Kernzeit, Buchungszeit

- (1) Mit der Aufnahme des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten in der Betreuungsvereinbarung Bildungs- und Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (2) Die Mindestbuchungszeiten für die Kinderkrippe betragen 10 Stunden in der Woche.
- (3) Die Kernzeit wird auf den Zeitraum von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt.
- (4) Während der festgelegten Kernzeit sollen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. Kinder in der Eingewöhnungszeit können vorübergehend bis max. 2 Monate auf Anfrage von der pädagogischen Kernzeit befreit werden.
- (5) Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer des Betreuungsjahres. Eine Änderung der Buchungszeiten ist zum Beginn des Betreuungsjahres (01.09) bis spätestens 30.06. möglich. Zusätzlich eine Änderung der Buchungszeiten bis 30.11. zum 01.01. des Folgejahres möglich. Änderungen zu anderen Zeitpunkten sind nur möglich, wenn im Einzelfall die Notwendigkeit einer Änderung besonders nachgewiesen wird.
Werden an mehr als 4 Tagen im Monat oder an mehr als 10 Tagen im Quartal die Buchungszeiten um mehr als 15 Minuten pro Tag überschritten, erfolgt ab dem darauffolgenden Monat eine automatische Anpassung der Buchungszeiten und ggf. der Buchungskategorie durch den Träger.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten obliegt der Leitung der Einrichtung.

§ 15 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Leitung und dem Träger der Einrichtung
- (2) Die Hausordnung für die Kinderkrippe sind einzuhalten und zu beachten.
- (3) In Begründeten Einzelfällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes das Recht zum Betreten der Kinderkrippe untersagt werden.
- (4) Auf dem Gelände der Einrichtung gilt ein Rauch- und Alkoholverbot.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe sowie für die Verpflegung in der gemeindlichen Kinderkrippe erhebt die Gemeinde Heldenstein Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderkrippen der Gemeinde Heldenstein.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

- (1) Für Kinder in der Kinderkrippe Heldenstein besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a SGB VII. Die Kinder sind bei Unfällen
 - a) Auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung,
 - b) Während des Aufenthalts in der Einrichtung und
 - c) Während aller Veranstaltungen der Einrichtungen auch außerhalb des Grundstücks der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Träger ist die kommunale Unfallversicherung Bayern.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Hin- und Rückweg unverzüglich der Leitung der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt dem Träger.

§ 18 Haftung

- (a) Die Gemeinde Heldenstein haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der gemeindlichen Kinderkrippe entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (b) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Gemeinde Heldenstein für Schäden, die sich aus der Benutzung der gemeindlich. Kinderkrippe ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Heldenstein zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde Heldenstein nicht für Schäden, die Nutzer der gemeindlich. Kinderkrippe durch Dritte zugefügt werden, soweit bestehende Pflichten nicht schuldhaft verletzt wurden.

§ 19 Datenschutz, Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung der Anmeldung zur Aufnahme in eine gemeindlich. Kinderkrippe sowie für die Erhebung der Gebühren werden durch den Träger folgende personenbezogenen Angaben gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten (Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - b) Betreuungsgebühr und Verpflegung (Essensgebühr, Brotzeitgebühr, Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des Kindes, Geburtsdaten des Kindes sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten)
 - c) Daten zur Aufgabenerfüllung nach dem BayKiBiG bzw. des Bildungs- und Erziehungsplanes
 - d) Daten vom Anmeldeformular und der Betreuungsvereinbarung

- (2) Der Träger ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

- (3) Sämtliche Bild- und Tonaufnahmen von Personensorgeberechtigten in den Einrichtungen sind untersagt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2018 außer Kraft.

Heldenstein, den 19.07.2021

GEMEINDE HELDENSTEIN



Antonia Hansmeier, Erste Bürgermeisterin

